

Gemeinde Steinach  
Ortenaukreis

## B E G R Ü N D U N G

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Katzenmatt"

Der mit Datum vom 1. September 1989 als rechtskräftig erklärte Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB geändert werden, da die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt werden.

Folgende Punkte sollen geändert bzw. ergänzt werden:

- 1.) Der geplante Fußweg im südöstlichen Bereich soll entfallen, da eine Weiterführung durch die Besitzverhältnisse des Grundstückes Lgb.-Nr. 2186 nicht möglich ist.
- 2.) Eintragung von Leitungsrechten für eine Kanalleitung (Anschluß des Grundstückes Lgb.-Nr. 2185 außerhalb des Geltungsbereiches) sowie ein Leitungsrecht für eine Wasserleitung siehe Deckblatt.
- 3.) Im nordöstlichen Teil soll entlang des Grundstückes Lgb.-Nr. 2180 und 2181 ein 3 m breiter Weg erstellt werden, der später als Zufahrt zu den Grundstücken Lgb.-Nr. 2181 und 2183 genutzt werden kann.

Ansonsten werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht berührt und bleiben in ihrer Gesamtheit rechtskräftig.

Weitere Einzelheiten sind aus dem Deckblatt ersichtlich.

Steinach, den 29. November 1993



*[Handwritten signature]*  
..... (Firnkes) .....  
Der Bürgermeister